

Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Gesetzes. Künftige Ansprüche dieser Art sind nach Erbringung des Nachweises, daß der Anspruch noch besteht, bei Unterhaltsansprüchen unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 Abs. 2, durch vierteljährliche Zahlungen zu befriedigen. Ansprüche, die auf Naturalleistungen gerichtet waren, werden in Geld umgerechnet, wobei der Wert jeweils für das laufende Jahr neu festzustellen ist. Bei der Berechnung der Ansprüche aus Nießbrauchrechten an Grundstücken ist von einem Betrag auszugehen, der dem Durchschnitt des in den letzten fünf Jahren vor dem Übergang des mit dem Nießbrauchrecht belastet gewesenen Grundstücks in das Eigentum des Volkes steuerlich veranlagten Jahresnettoertrages entspricht.

## § 8

(1) Bei der Ermittlung des Gesamtumfanges der gegen einen Schuldner geltend gemachten Ansprüche sind nicht nur die zur Anmeldung gelangten, sondern auch die auf andere Art bekannt gewordenen Forderungen, einschließlich solcher Forderungen, die nicht durch das Gesetz befriedigt werden, zu berücksichtigen.

(2) Ergibt sich nach Feststellung der Gesamthöhe des beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögens und nach Feststellung des Gesamtumfanges der bestehenden Ansprüche eine Überschuldung des Vermögens, so ist vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Gläubigertabelle nach den Bestimmungen über die Rangfolge im Konkurs anzufertigen. Den Gläubigern ist auf Antrag eine Abschrift dieser Tabelle zu erteilen. Die Befriedigung der Ansprüche erfolgt im Rahmen des im § 3 des Gesetzes festgelegten Umfanges bis zur Höhe der festgestellten Quote.

## § 9

(1) Die Feststellung des geltend gemachten Anspruches dem Grund und der Höhe nach erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bei dem nach den §§ 4 und 5 die Befriedigung der Ansprüche zu beantragen ist bzw. die Ansprüche anzumelden sind.

(2) Von Organen der staatlichen Verwaltung oder Rechtsträgern des Volkseigentums auf den geltend gemachten Anspruch erbrachte Leistungen sind von diesem in Abzug zu bringen.

(3) Dem Antragsteller, dessen Ansprüche nach § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zu befriedigen sind, ist ein Feststellungsbescheid zu erteilen, der die Berechnung der Endsumme des anerkannten Anspruches, den Zeitpunkt der Befriedigung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Stehen dem Antragsteller Ansprüche gegen mehrere Personen zu, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund gerichtlicher Urteile in Eigentum des Volkes übergegangen ist, ist ihm für jeden Fall ein Feststellungsbescheid zu erteilen.

(4) Gegen den Feststellungsbescheid hat der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde. Diese ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist diese unverzüglich an den Rat des Bezirkes weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

## § 10

(1) Die nach § 3 des Gesetzes zu zahlenden Beträge von jährlich 1000 DM sind jeweils ab 1. April des Fälligkeitsjahres zu entrichten. Die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zu zahlenden Zinsen sind bis zum gleichen Zeitpunkt nachträglich zu entrichten.

(2) Für das Jahr 1956 zu zahlende Zinsen sind mit den Beträgen für 1956, bei Ansprüchen nach § 3 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes mit den Beträgen für 1957 auszahlend. Für 1956 bereits gezahlte Zinsen sind in Abzug zu bringen.

## § 11

Die Befriedigung des im Feststellungsbescheid anerkannten Anspruches erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der den Feststellungsbescheid erlassen hat.

## § 12

(1) Für die Besteuerung der zu befriedigenden Ansprüche gelten die entsprechenden steuerlichen Bestimmungen.

(2) Die nach § 9 festgestellten Ansprüche sind bei der Bewertung des Vermögens für Zwecke der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital in voller Höhe zu erfassen.

(3) Ist eine zu befriedigende Forderung beim Gläubiger steuerlich gewinnmindernd ausgebucht worden, so ist sie im Jahre des Feststellungsbescheides gewinnerhöhend einzubuchen. Auf Antrag ist dem Steuerpflichtigen jedoch zu genehmigen, in Höhe des wieder einzubuchenden Betrages einen Ausgleichsposten auf der Passivseite der Bilanz einzutragen. In Höhe der jährlichen Zahlung ist dieser Passivposten aufzulösen und als außerordentlicher Ertrag der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

(4) Alle bilanzierten Ansprüche gegen die im § 1 des Gesetzes genannten Personen können gewinnmindernd ausgebucht werden, wenn der Gläubiger weitere Maßnahmen zu seiner Befriedigung nicht einleitet und eine Befriedigung nach dem Gesetz nicht oder nicht in voller Höhe in Betracht kommt.

## § 13.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1956

Der Minister der Finanzen

M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

**Neunte Durchführungsbestimmung\*  
zur Anordnung über die Regelung und Überwachung  
des Verkehrs mit Arzneimitteln.**

**Vom 5. Dezember 1956**

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOB1. I S. 766) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Das als Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung vom 27. September 1954 zur Anordnung über

\* 8. DB. (GBl.) I 1955 S. 930)